

Entwaldungsfreie Lieferketten bringen Bürokratie

Mit Jahresende werden die neuen Sorgfaltspflichten für die Sicherstellung von „entwaldungsfreien Lieferketten“ in der EU schlagend. Viele offene Fragen und Kritikpunkte beschäftigen nicht nur die Wirtschaft.

Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) enthält umfangreiche Vorschriften, um das Inverkehrbringen von Produkten, die mit Entwaldung in Zusammenhang stehen, hinten zu halten. Das betrifft nicht nur Holz, sondern auch Soja, Palmöl, Rinder, Kautschuk, Kakao und Kaffee sowie daraus hergestellte relevante Erzeugnisse. Unternehmen müssen ab 30.12.2024 nachweisen, dass die sogenannten relevanten Erzeugnisse sowohl entwaldungsfrei (also auf Flächen erzeugt, die nicht nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden), als auch legal (im Einklang mit allen im Erzeugerland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften) sind. Dazu müssen die Unternehmen genaue geografische Informationen über die landwirtschaftlichen Nutzflächen erheben, auf denen die von ihnen bezogenen Erzeugnisse erzeugt wurden, damit diese auf Einhaltung der Vorschriften überprüft werden können.

Neues Info-System mit „one fits all“-Ansatz zeigt gravierende Mängel

Kernstück der neuen Verordnung ist das Informationssystem zum Hochladen der Sorgfaltspflichtserklärung. Zu Jahresbeginn konnten ausgewählte EU-Unternehmen – darunter auch österreichische Firmen – das System testen. Die Reaktionen waren einhellig negativ. Das zur Verfügung gestellte IT-System eigne sich nicht einmal ansatzweise für das Hochladen von Millionen von Datensätzen zur geforderten Nachweispflicht. Manuelle Eingaben ohne Datenschnittstellen stellen nicht nur unnötige Fehlerquellen dar, sondern haben einen enormen bürokratisch-administrativen Aufwand für die Betriebe zur Folge, welcher unverhältnismäßig zum erwarteten Nutzen ist. Es bleibt abzuwarten, ob eine Überarbeitung des EDV-Systems erhoffte Abhilfe der eklatanten Mängel bringen wird.

Wie werden die Vorschriften im Inland umgesetzt?

Die Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten nationale Behörden zur Kontrolle der Verordnung benennen. Von Österreich wurden Anfang des Jahres das Bundesamt für Wald und die Agrarmarkt Austria nach Brüssel gemeldet. Auf diese kommen nicht unerhebliche Aufgaben zu. Die Verordnung sieht Kontrollquoten von 1%, 3% oder 9% der Unternehmen vor, je nach Risikobewertung des Erzeugerlandes. Dazu müssen erst jetzt die personellen Ressourcen aufgebaut werden. Für KMU und Kleinstunternehmen gelten beschränkte Pflichten und längere Umsetzungsfristen.

Widerstand und Besorgnis wachsen

Vor allem im deutschsprachigen Raum regt sich seit Jahresbeginn Widerstand gegen die Verordnung. Von „Bürokratiemonster“ und „exzessivem Verwaltungsaufwand“ und damit nicht machbarer bzw. kostenintensiver Umsetzung ist die Rede. Dass die Verordnung für Unternehmen im Geschäftsverkehr am europäischen Markt genauso gilt, wie beim Import aus Drittstaaten, stößt auf Unverständnis. Warum in Ländern wie Österreich oder auch Deutschland, in denen illegale Entwaldung kein Thema ist, ein Rinder- oder Sojabauer eine Sorgfaltserklärung für seine Verkäufe in einem EU-Informationssystem hochladen muss, ist nicht nachvollziehbar. Die bestehende Übergangsfrist müsse verlängert werden, sonst drohe ein Fiasko, lautet die Botschaft an die politischen Verantwortlichen in den EU-Hauptstädten und Richtung Brüssel. Den Unternehmen und auch der Landwirtschaft muss Rechtssicherheit bei der Umsetzung gegeben werden und die technischen Voraussetzungen für ein zeitgemäßes EDV-System müssen garantiert sein. Die von der EU-Kommission veröffentlichten FAQs geben nur unzureichende Antworten auf entscheidungsnötige Anwendungsfragen der Verordnung. Der Wirtschaft läuft inzwischen die Zeit für eine praxisgerechte Vorbereitung davon. Informationen zur Verordnung finden Sie unter: ([Link](#)). Dort können Sie auch unser Webinar vom 16.1.2024 nachschauen. ●



Dr. Daniela Andratsch (WKÖ)
daniela.andratsch@wko.at